

Richtlinien über die Abgabe und Bezuschussung von Mittagessen (Aktion „Essen auf Rädern“) an Sozialhilfeempfänger und Minderbemittelte im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschluß des Kreisausschusses vom 05.12.1977, zuletzt geändert am 20.05.1980

1. Die Durchführung der Aktion „Essen auf Rädern“ obliegt im Landkreis Darmstadt-Dieburg dem Caritasverband Darmstadt e. V., dem Diakonischen Werk Darmstadt e. V., Darmstadt/Dekanatsstelle Groß-Umstadt, der Johanniter-Unfallhilfe e. V., Kreisverband Darmstadt-Dieburg und dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., Ortsverband Darmstadt.
2. Die Anträge zur Teilnahme sind ausschließlich bei den unter 1. genannten Institutionen zu stellen.
3. Die Abgabe von Essen an Sozialhilfeempfänger und Minderbemittelte erfolgt im Rahmen der Altenhilfe (§ 75 BSHG). An dem Mahlzeitendienst können von diesem Personenkreis teilnehmen:
 - a) Behinderte und kranke Personen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind,
 - b) alle Personen über 65 Jahre, wenn eine Selbstversorgung nicht gewährleistet ist,
 - c) Familienmitglieder vorübergehend, wenn die Hausfrau wegen Krankheit oder Kuraufenthalt ausfällt.
4. Die Teilnehmer zu 3. zahlen pro Essen 1,30 DM als Eigenanteil.
5. Für die Berechnung des Zuschusses für den Personenkreis der Minderbemittelten wird die Einkommensgrenze nach § 79 i. V. m. § 84 BSHG zugrunde gelegt.
6. Für den Einsatz des Vermögens gilt § 88 BSHG i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG.
7. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg zahlt zu den Essenskosten bei Beachtung der Einkommensgrenze (Ziff. 5) höchstens einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen Eigenanteil und dem jeweiligen Gestehungspreis. Eine Änderung des Zuschußbetrages (Höchstbetrag z. Z. 3,90 DM pro Portion), angepaßt an die jeweilige Preisentwicklung, kann nur mit Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgen.
8. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus der Sozialhilfe werden von der Institution (s. Ziff. 1) entgegengenommen, überprüft und an den Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg weitergeleitet. Dieser entscheidet über die Höhe des Zuschusses und benachrichtigt die Institution, bei der der Antrag gestellt wurde.
9. Eine Kostenzusicherung ist höchstens für die Dauer eines Jahres zu erteilen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Verhältnisse neu zu überprüfen.
10. Die Eigenanteile der Teilnehmer werden von den Institutionen (Ziff. 1) in eigener Verantwortung eingezogen und verrechnet.
11. Die Abrechnung der Zuschüsse mit dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt—Dieburg erfolgt vierteljährlich. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuß gezahlt werden, der nach Ablauf eines Vierteljahres abgerechnet wird.
12. Eine Überprüfung und Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen, außer von Ehegatten im gemeinsamen Haushalt, erfolgt nicht.

13. Vorstehende Richtlinien sind nicht eng auszulegen, weil es sich in der Regel um eine vorbeugende Maßnahme handelt, die eine Heimaufnahme verhindert.